

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

16. Oktober 1990

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
PK: Kto. Nr. 5070.004  
Auskunft 6378

12. Nov. 1990  
Stik  
0661 NOV 2

Zl. 34.401/3-2/90

An das  
Präsidium des Nationalrates

in Wien

Klappe Durchwahl

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl. <u>63</u>	-GE/19 <u>90</u>
Datum <u>29. 10. 1990</u>	
Verteilt	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird

*Hajek*

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 23.11.1990.

Für den Bundesminister:  
S t e i n b a c h

Beilagen:  
Gesetzesentwurf samt  
Erläuterungen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Leidinger*

Anlage 1 zu Zl. 34.401/3-2/90

**E N T W U R F**

Bundesgesetz vom 1990, mit dem das  
Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Beihilfenverlängerungsgesetz, BGBl.Nr. 753/1988, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 647/1989, wird wie  
folgt geändert:

Im Artikel I wird der Ausdruck "31. Dezember 1990" durch den  
Ausdruck " 31. Dezember 1993" ersetzt.

## Anlage 2 zu Zl. 34.401/3-2/90

V O R B L A T TA. Problem

Die bewährten Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung (§§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) laufen mit 31. Dezember 1990 aus. Im Hinblick auf die Bedeutung des in Frage stehenden Instrumentariums für eine offensive Arbeitsmarktpolitik insbesondere zur Überwindung regionaler und struktureller Beschäftigungsprobleme und die bisher erzielten bedeutenden Erfolge wäre eine Verlängerung der Geltungsdauer erforderlich.

B. Ziel

Zur Absicherung wichtiger Betriebsansiedelungs- und Betriebserweiterungsvorhaben soll die Geltungsdauer der mit Novelle BGBl. Nr. 638/1982 in das Arbeitsmarktförderungsgesetz eingefügten Beihilfenformen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung bis Ende 1993 verlängert werden.

C. Alternative

Keine

C. Kosten

Nach dem Bundesfinanzgesetz 1990 waren für diese Förderungsmaßnahmen 405 Millionen Schilling mit einer Überschreitungsermächtigung von 400 Millionen Schilling vorgesehen.

Der tatsächliche Aufwand wird heuer voraussichtlich 800 Millionen Schilling betragen.

- 2 -

Die im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Gesetzesentwurfes erforderlichen Mehrausgaben des Bundes innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes betragen voraussichtlich:

	lfd.	lfd. Budgetprognosezeitraum		
	Finanzjahr	1991	1992	1993
Millionen Schilling				
Personalausgaben:	-	-	-	-
Sachausgaben:	-	365	333	300
		(+400 Überschreitungs-ermächtigung)	(+400 Überschreitungs-ermächtigung)	(+400 Überschreitungs-ermächtigung)
Einnahmen:	-	-	-	-



## E R L Ä U T E R U N G E N

Seit dem Jahr 1983 besteht im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) die Möglichkeit, betriebliche Förderungsmaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in Unternehmen von volkswirtschaftlicher Bedeutung durchzuführen: Das Instrumentarium der §§ 39a und b AMFG wurde zunächst aus Anlaß der existenzbedrohenden Krise eines regionalpolitisch überaus bedeutsamen Großbetriebes eingeführt, konnte gleich bei diesem ersten Förderungsfall erfolgreich eingesetzt werden und hat sich seither als subsidiäres Förderungsinstrument für besonders gelagerte Einzelfälle von großer Tragweite nachhaltig bewährt. Aus diesem Grunde wurde die stets zeitlich befristete Bestimmung der §§ 39a und b AMFG zuletzt bis zum 31. Dezember 1990 verlängert.

Im Gegensatz zu den übrigen Förderungsansätzen des AMFG, die aus Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen entsprechend den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gespeist werden, erfolgt die Mittelaufbringung für Förderungen gemäß § 39a AMFG aus allgemeinen Budgetmitteln. Die Mittelgewährung erfolgt durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen.

Dominierten in den ersten Jahren der Geltung der § 39a und b AMFG zunächst große Sanierungsfälle, so traten schon bald erfolgreiche Betriebsansiedlungsprojekte in den Vordergrund. Seit dem Koalitionsübereinkommen zwischen den Regierungsparteien nach der letzten Nationalratswahl wurde explizit festgelegt, daß der offensive Charakter des Mitteleinsatzes bei Förderungen gem. § 39a AMFG zu betonen sei. Sanierungen werden nur in betriebswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen, in denen ein realistisches Sanierungskonzept vorgelegt werden kann, zum Anlaß einer Förderung genommen; im Rahmen von Betriebsansiedlungen wird dem volkswirtschaftlichen Anliegen des Förderungstitels dadurch Rechnung getragen, daß

- 2 -

vor allem Betriebe in Zukunftstechnologien an regionalpolitisch wichtigen Standorten angesiedelt werden können. In diesem Zusammenhang hat sich die gute Kooperation mit den Bundesländern und den diversen Betriebsansiedlungsgesellschaften der Bundesländer bestens bewährt.

Die Existenz eines derartigen Förderungsinstrumentes, in dessen Rahmen Darlehen, Zuschüsse, Zinsenzuschüsse oder Haftungsübernahmen gewährt werden können, erweist sich in der Praxis in manchen Fällen als ausschlaggebendes Moment für eine erfolgreiche Betriebsansiedlung. Bei sonstigen Förderungsaktionen, die von den Richtlinien her oftmals nur für einen eng umgrenzten Anwendungsbereich definiert sind, kann den Erfordernissen des Einzelfalles vielfach nicht Rechnung getragen werden; ebenso bedingt die Fixierung bestimmter Förderungseinrichtungen auf spezielle Förderungsarten (Zinsenzuschüsse oder Darlehen) oftmals die Unattraktivität für Förderungswerber. Gemäß § 39a AMFG kann - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Förderungseinrichtungen - ein "maßgeschneidertes" Förderungspaket für den Einzelfall zusammengestellt werden, wodurch gleichzeitig den Kriterien der Sparsamkeit und Effizienz besser Rechnung getragen werden kann.

Prinzipiell wird durch Einschaltung einer betriebswirtschaftlichen Prüfeinheit, und zwar entweder der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft oder des ERP-Fonds, auf die hohe Wahrscheinlichkeit der Schaffung oder Erhaltung sicherer Dauerarbeitsplätze, basierend auf einem umfassenden Unternehmenskonzept, Wert gelegt. Durch Vereinbarung spezieller Förderungsverträge wird sichergestellt, daß das Erreichen der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung durch Einhaltung spezieller Auflagen durch den Förderungswerber andauernd gewährleistet ist.





- 3 -

Im Zusammenhang mit der besser überwachten Beihilfendisziplin im Rahmen der EFTA und der EG ist festzuhalten, daß die §§ 39a und b als solche mit dem Recht der internationalen Gemeinschaft kompatibel sind, da Anknüpfungspunkt eben die Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie die volkswirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens, das heißt in der Regel der regionalpolitische Aspekt ausschlaggebend ist. Im Zusammenhang mit den tatsächlich gewährten Förderungsbeiträgen wird in Hinkunft auf sektoriell restriktive Beihilfenregelungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft (zum Beispiel Textil- und Automobilsektor sowie Stahlbranche) Rücksicht zu nehmen sein; auch bestimmte obere Grenzen der Förderungsintensität werden zu beachten sein, um sich nicht dem Vorwurf wettbewerbsverzerrender Förderungen auszusetzen. Entsprechende Kontakte mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Finanzen wurden bereits hergestellt, um in Hinkunft die jeweils zu beachtenden Obergrenzen der Förderung entsprechend EG- oder EFTA-Niveau genau zu beachten.

